

**Teil F2 - Produktbezogene Bedingungen für die stationäre Maschinenversicherung**  
**MV-Gewerbe-Police „Deutscher HandwerkerSchutz“**  
**Stand 06.2023**

**Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung**

Teil A enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt A1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt A2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung. Die Abschnitte A3, A4 und A5 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie weitere Bestimmungen und Besonderheiten

Teil F enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der **Technischen Versicherung**.

- **Abschnitt F1** regelt den Umfang des Versicherungsschutzes.
- **Abschnitt F2** regelt den Versicherungswert und die Versicherungssumme.
- **Abschnitt F3** regelt den Umfang der Entschädigung.
- **Abschnitt F4** enthält weitere Bestimmungen.

**Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Besonderer Teil**

#### **Abschnitt F1: Umfang des Versicherungsschutzes**

- F1-1        Versicherte und nicht versicherte Sachen
- F1-2        Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- F1-3        Versicherte Interessen
- F1-4        Versicherungsort

#### **Abschnitt F2: Versicherungssumme und Aufwendungen**

- F2-1        Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- F2-2        Versicherte und nicht versicherte Kosten

#### **Abschnitt F3: Entschädigung**

- F3-1        Umfang der Entschädigung

#### **Abschnitt F4: Weitere Bestimmungen**

- F4-1        Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten
- F4-2        Wechsel der versicherten Sachen
- F4-3        Vorsorgeversicherung

## **T e i l F**

### **Besonderer Teil:**

#### **F1            Umfang des Versicherungsschutzes**

##### **F1-1         Versicherte und nicht versicherte Sachen**

###### **F1-1.1      Versicherte Sachen**

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstige technische Anlagen sowie zugehörige elektrotechnische Einrichtungen, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Daten sind keine Sachen.

Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

###### **F1-1.1.1    Mitversicherte Sachen**

a) Zubehör, Anbaugeräte, Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente  
Zubehör, Anbaugeräte, Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente sind mitversichert, sofern sie in der Versicherungssumme der jeweiligen Position berücksichtigt und berechnet wurden.

b) Ersatz-, Leih- oder Mietgeräte  
Versichert sind gleichartige Ersatz-, Leih- oder Mietgeräte, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadenfalles an den versicherten Sachen vorübergehend, während der schadenfallbedingten Reparatur, eingesetzt werden.

c) Sachen, die sich in der Bearbeitung in/an der versicherten Maschine befinden, wenn diese im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört werden. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert. Die Entschädigung ist auf maximal 5.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

###### **F1-1.2      Folgeschäden**

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

a) Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;

b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen.

###### **F1-1.3      Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind

a) Wechseldatenträger;

b) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Produkte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

c) Werkzeuge aller Art;

d) Ausmauerungen einschließlich der dazugehörigen Halterungen, Auskleidungen, Gummierungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen;

e) Katalysatoren;

f) Akkumulatoren;

g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

## **F1-2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

### **F1-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Sofern der Schaden 50.000 EUR nicht übersteigt, verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang.

### **F1-2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen**

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

### **F1-2.3 Innere Unruhen**

#### a) Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

#### b) Nicht versicherte Schäden

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

#### c) Umfang der Entschädigung

Abweichend von F3-1.5 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 100.000 EUR.

Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

### **F1-2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

#### a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### b) durch Vorsatz des Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten;

#### c) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand;

#### d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

#### e) durch Erdbeben;

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

#### f) durch Überschwemmung;

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

bb) Witterungsniederschläge;

cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

#### g) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

#### h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

#### i) durch

aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;

bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für andere technische Austauschseinheiten (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheiten) von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von F1-2.1 a), b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

k) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für versicherte Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;

l) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer aus Reparaturauftrag oder Instandhaltungsauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

A 5-4 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

m) für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (F1-3.3), selbst hergestellt hat.

### **F1-3      Versicherte Interessen**

F1-3.1      Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

F1-3.2      Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß A2-3 zur Veräußerung der versicherten Sache.

F1-3.3      Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

F1-3.4      Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

F1-3.5      Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß A5-2 zur Versicherung für fremde Rechnung.

#### **F1-4 Versicherungsort**

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

Versicherungsschutz besteht auch außerhalb der Betriebsgrundstücke in Werkstätten innerhalb der EU, sofern sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur, Überholung oder Revision befinden. Mitversichert sind die damit verbundenen Transporte (ausgenommen Seetransporte). Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitigen Versicherungen.

#### **F2 Versicherungssumme und Aufwendungen**

##### **F2-1 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung**

###### **F2-1.1 Versicherungswert**

Versicherungswert ist der Neuwert.

a) Neuwert ist der gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

b) Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

###### **F2-1.2 Versicherungssumme**

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

###### **F2-1.3 Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

##### **F2-2 Versicherte und nicht versicherte Kosten**

###### **F2-2.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind**

a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträgereingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens 25.000 EUR.

## F2-2.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten mit einer Gesamtversicherungssumme bis zur vereinbarten Versicherungssumme, max. 75.000 EUR auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

### F2-2.2.1 Kosten für sonstige Daten

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.

b) Nicht versichert sind Daten,

- aa) zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- bb) die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
- cc) die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- dd) die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzerwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.

### F2-2.2.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

aa) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

bb) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### F2-2.2.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

bb) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;

cc) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

b) Die Aufwendungen gemäß (a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.



c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

d) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### F2-2.2.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

#### F2-2.2.5 Luftfrachtkosten

Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

#### F2-2.2.6 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.

#### F2-2.2.7 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten, Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

#### F2-2.2.8 Miet- und Leihkosten oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um Maschinen oder Teile davon vorübergehend anzumieten oder auszuleihen.

Sofern keine Miet- und Leihkosten anfallen, können auch nachgewiesene Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten der beschädigten Maschine ersetzt werden.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens für weiterlaufende Finanzierungs- oder Leasingraten aufwenden muss, ohne dass diese von der beschädigten Maschine vorübergehend ganz oder teilweise erwirtschaftet werden können.

Als vorübergehend ist ein Zeitraum von maximal 2 Monaten anzusehen.

#### F2-2.2.9 Schadensuchkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufgewendet werden müssen, um die Schadenstelle zu lokalisieren.

#### F2-2.2.10 Schäden an Gebäuden

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um Schäden an eigenen, gemieteten oder geleasteten Gebäuden zu beseitigen.

### **F3 Entschädigung**

#### **F3-1 Umfang der Entschädigung** **F3-1.1 Wiederherstellungskosten**

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

##### **F3-1.1.1 Technologiefortschritt**

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Erhöhungen des versicherten Schadenaufwandes infolge Technologiefortschritts. Ersetzt werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, sofern die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für Ersatzteile aufzuwenden ist, die den vom Schaden betroffenen Teilen in Art und Güte möglichst nahekommen. Hierunter fallen nicht Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

Die Ersatzleistung für vorgenannte Mehrkosten ist auf 30 % der gültigen Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen versicherten Sache begrenzt. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, so wird der ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

##### **F3-1.2 Teilschaden**

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

##### **F3-1.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere**

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächst- gelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaltung.

##### **F3-1.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an**

- a) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach

ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;

b) Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;

c) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10% pro Jahr ab Erstinbetriebnahme jedes Bauteils höchstens jedoch 50 %.

#### F3-1.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

g) Vermögensschäden.

#### F3-1.2.4 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens bis zu einer Höhe von 15.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Zur Beweissicherung ist das Schadenbild mittel Fotos festzuhalten und beschädigte Teile aufzubewahren.

#### F3-1.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert, abzüglich des Wertes des Altmaterials, wenn der Totalschaden innerhalb von zwei Jahren nach der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache eintritt und der Versicherungsnehmer nachweislich innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Sache gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand als Ersatz wiederbeschafft oder die Wiederbeschaffung sichergestellt hat (die Erteilung bindender Aufträge genügt).

Andernfalls wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwertes beträgt maximal 50 % des Neuwertes (Wiederbeschaffungswertes) der versicherten Sache am Schadentag. Soweit die versicherte Sache älter als 10 Jahre oder für ihren Zweck weder allgemein noch im Betrieb des Versicherungsnehmers zu verwenden ist, erfolgt eine Entschädigung zum Zeitwert.

#### F3-1.4 Zusätzliche Kosten

Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

### **F3-1.5 Grenze der Entschädigung**

Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

### **F3-1.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung**

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach F3-1.1 bis F3-1.5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, sofern die Versicherungssumme, dem Versicherungswert der versicherten Sache zum Listenpreis oder Kaufpreis im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) entspricht.

### **F3-1.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit**

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

### **F3-1.8 Entschädigungsberechnung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadenfall**

Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu entschädigen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre, jedoch ohne Bezugskosten. Dies sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

### **F3-1.9 Selbstbeteiligung**

Der nach F3-1.1 bis F3-1.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

## **F4 Weitere Bestimmungen**

### **F4-1 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten**

a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

aa) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z.B. Off-Line-Sicherung);

bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;

cc) technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;

dd) nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;

ee) ein Patch-Management sicherzustellen, dass eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;

ff) eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;

gg) einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.

b) Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (a) genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von A3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

#### **F4-2 Wechsel der versicherten Sachen**

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

#### **F4-3 Vorsorgeversicherung**

Neu zum Gerätepark hinzukommende Sachen, die der Art und Größe nach den bereits versicherten Sachen entsprechen, sind jeweils ab Inbetriebnahme versichert, falls der Versicherungsnehmer die Versicherung versehentlich nicht oder nicht rechtzeitig beantragt hat. Der Beitrag für diese Sachen wird jeweils ab Risikobeginn (Versicherungsbeginn) berechnet.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, jeweils spätestens 3 Monate nach Ende eines jeden Versicherungsjahres zu überprüfen, ob alle Zugänge der oben bezeichneten Art zur Versicherung angemeldet sind. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der vorläufige Versicherungsschutz gemäß Absatz 1.

Bis zur Anzeige neu hinzukommenden Sachen gilt für diese eine Höchstentschädigung je Schaden von 100.000 EUR vereinbart.

#### **F4-4 Nachlass für Maschinenalter**

Der Versicherer gewährt für Maschinen, welche bei Abschluss der Versicherung bis zu fünf Jahre alt sind, einen Prämienrabatt in Höhe von zehn Prozent. Für Maschinen, welche sechs bis zehn Jahre alt sind, räumt der Versicherer einen Prämienrabatt in Höhe von fünf Prozent ein. Danach entfällt er ganz. Die sich aus der Rabattgewährung ergebende Prämienanpassung erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit.